

Presseverteiler

Landkreis Parchim
Pressestelle
Postfach 12 63
19362 Parchim
Telefon 03871 722-216
hertel@lkparchim.de

PRESSEMITTEILUNG NR.

13/10

2010-01-28

Schornstiefegertätigkeiten 2010

In Mecklenburg-Vorpommern tritt eine neue Kehr- und Überprüfungsverordnung für Schornstiefegearbeiten (KÜVO) zum 01.01.2010 in Kraft, die die Mehrzahl der Kunden gebührenmäßig entlasten wird. Diese Verordnung regelt die Ausführung von Schornstiefegearbeiten sowie die hierfür zu erhebenden Gebühren. Die Kehr- und Überprüfungsintervalle sind der modernen Entwicklung der Heiztechnik angepasst worden.

Nach der neuen KÜVO sollen für moderne und emissionsarme Feuerungsanlagen weniger Gebühren anfallen, als für umweltbelastende Feuerungsanlagen. Um dem gerecht zu werden, wurden die Arbeitsabläufe für Kehr- und Überprüfungsarbeiten überarbeitet und neu ermittelt. Sie sind Grundlage der neuen Kehr- und Überprüfungsgebührenverordnung, die ebenfalls zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Die Gebühren werden grundsätzlich nach einem gemittelten Aufwand an ihrer Anlage berechnet. Dem Kundenkreis mit einem nachweisbar geringen Arbeitsaufwand an den Feuerungsanlagen wird so entgegengekommen. Andererseits werden Kunden mit Feuerungsanlagen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand zu bearbeiten sind, neu bewertet und mit entsprechend höheren Gebühren belastet. Mit der neuen Verordnung spiegeln die Gebühren den Arbeitsaufwand nur noch vor Ort, d.h. im Kehrbezirk, wieder.

Die Fahr- /Wegepauschale bzw. anteilige Begehungspauschale ist keine Pauschale, die die Entfernung von Gebäude zu Gebäude oder Wohnung zu Wohnung abdeckt, sondern eine Pauschale, die von der durchschnittlichen Jahreskilometerleistung abgeleitet wird. Sie deckt also alle im Kehrbezirk notwendigen Fahr-, Wege- und Begehungszeiten pauschal ab, die zur Erledigung von Schornstiefegearbeiten geleistet werden müssen. Der notwendige Arbeitszeitaufwand wird durch die durchschnittliche Anzahl der Gebäude/Wohnungen in einem Kehrbezirk geteilt und ergibt dann den festgesetzten Arbeitswert je Gebäude/Wohnung/Nutzungseinheit als Fahr-, Wege- bzw. Begehungspauschale. Dieser Wert liegt nun bei 8,2 AW je Nutzungseinheit.

Bei der Pauschale handelt es sich um einen Durchschnittssatz, auch wenn in einem Mehrfamilienhaus mehrere Wohnungen an einem Tag abgearbeitet werden können; zweitens, um so eine gleichmäßige Aufteilung der Kostenaufwendungen zu erreichen. Mehrfamilienhäuser haben höhere Pauschalen; da auch mehr Wohnungen, als z.B. ein Einfamilienhaus. Damit wird nicht nur der Weg zwischen den einzelnen Wohnungen vergütet, sondern der gesamte Aufwand, der mit dem Erreichen der Gebäude/Grundstücke/Wohnungen zusammenhängt und drittens sind auch zeitliche Aufwendungen aufgrund besonderer Terminwünsche der Kunden/Mieter mit darin eingeschlossen.

Dienstgebäude: Bankverbindung:

Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim
Telefon: 03871 722-218
Telefax: 03871 722-8220
landrat@lkparchim.de
www.kreis-pch.de

Öffnungszeiten:

Di 9 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Do 9 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Fr 9 bis 12:00 Uhr
(außerhalb der Öffnungszeiten
nach Vereinbarung)

Öffnungszeiten: Straßenverkehrsamt

Mo 9 bis 12:00 Uhr
Di 9 bis 12:00 und 13:30 bis 16:00 Uhr
Mi 9 bis 12:00 Uhr
Do 9 bis 12:00 und 13:30 bis 18:00 Uhr
Fr 9 bis 12:00 Uhr

Sparkasse
Parchim-Lübz
(BLZ 140 513 62)
Kto.-Nr. 140